

SATZUNG DES VEREINS MOABITER RATSCHLAG E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Moabiter Ratschlag.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister am 24. August 1990 unter der Nr. 10372 Nz eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1)
- (2) Der Moabiter Ratschlag e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Ziele des Vereins sind
 - die Erziehung und Volksbildung
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Ergreifung von Initiativen zum Thema Bürgerbeteiligung, die Selbstorganisation der Bürger zu diesem Zweck, die Schaffung offener, demokratischer Planungsstrukturen und –prozesse für z.B. Verkehrsberuhigung, mehr Grünflächen und verbesserte Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
 - Das Betreiben eines Bildungs- und Informationszentrums (Nachbarschaftshaus) mit Kreativ- und Bildungsangeboten für die Familie wie z.B. Bibliothek, Computerraum und Seminaren
 - Öffentliche Veranstaltungen (Foren) zu obigen Themen durchführen
 - Das Betreiben eines Schulgartens mit dem Angebot an Seminaren wie z.B. Erlebnisbiologie, regenerative Energieformen, Bienen und Imkerei sowie künstlerischem Arbeiten mit Naturmaterial
 - Das Betreiben von speziellen Jugendeinrichtungen wie z.B. einem Mädchen-Kultur-Treff, einer Schulstation mit sozialpädagogischer Betreuung
 - Spezielle Bildungs- und Begegnungsangebote zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen unterschiedlicher Kulturen und Völker. Sie sollen das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2)

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele des Vereins gemäß Paragraph 2.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen.
- (3) Zusätzlich können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod des Mitgliedes und Erlöschen des Vereins – durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Halbjahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied
 - gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt oder
 - mit der Zahlung des Jahresbeitrages ein Jahr nach Mahnung im Rückstand ist.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die gebiets- und themenbezogenen Arbeitsgruppen
- der Vorstand (im Sinne des BGB)
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei

Wochen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es fordern.

- (2) Der Vorstand lädt schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen sowie für die Vereinsauflösung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung der Vereinsziele (Paragraph 2) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von Versammlungsleiter/-leiterin und von Protokollant/Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr, über die Jahresabrechnung und über die geplanten Aktivitäten des Vereins. Dieser Bericht muss jeweils in der ersten Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden.
 - Beschlussfassung über die
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Einrichtung von gebiets- und themenbezogenen Arbeitsgruppen,
 - Auflösung von Arbeitsgruppen (frühestens ein Jahr nach ihrer Einrichtung),
 - Beschlussfassung in allen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Fällen.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Jedes Mitglied kann grundsätzlich an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sämtliche Vereinsaktivitäten unterliegen dem Prinzip der Öffentlichkeit. Eine kontinuierliche Mitarbeit in einer gebietsbezogenen Arbeitsgruppe wird empfohlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben gebiets- oder themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann vorläufig bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (im Sinne des BGB) besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist al-

lein vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Ressortaufteilung enthält.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (5) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Arbeitsgruppen.
- (2) Die Vertreter der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgruppe maximal für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Arbeitsgruppe von der Mitgliederversammlung aufgelöst, so entfällt ihr Sitz im erweiterten Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand zu regeln ist.
- (4) Der erweiterte Vorstand berät die Mitglieder bei Bedarf über die Möglichkeiten einer Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder in anderer Weise.
- (5) Dem erweiterten Vorstand ist die Beschlussfassung in folgenden Fragen vorbehalten:
 - die Schaffung neuer und die Weiterführung oder Aufgabe bestehender Aufgabenfelder des Vereins, einschließlich einzelner Projekte sowie die Gründung selbständiger Projektträger,
 - die Bewilligung ideeller und / oder materieller Unterstützung für Aktivitäten, die nicht vom Verein selbst ausgehen,
 - die Themen von Bürgerforen, soweit sie der Verein durchführt,
 - die Einrichtung einer Geschäftsführung sowie die Einstellung des Geschäftsführers und von Mitarbeitern.
- (6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt Paragraph 8 Absatz 2 bis 4.
- (2) Zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereines sind die Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5)

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Bildung des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand alle Rechten und Pflichten aus Paragraph 10 und 11.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat fortlaufend mit der Bildung von Arbeitsgruppen die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen. Sobald zwei weitere Mitglieder gewählt sind, ist Paragraph 11 anzuwenden.
- (3) Der erste Vorstand des Vereins amtiert höchstens ein Jahr lang. Er hat spätestens zum Ablauf dieses Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand und ggf. den erweiterten Vorstand wählt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Jahr 2002 EUR 15,- im Kalenderjahr.